

Energieträger, Roh- und Werkstoffe, Zuliefererzeugnisse, Rationalisierungsmittel, Ersatzteile, Ausrüstungen, Industrieanlagen und Konsumgüter für die Inlandverwendung und einen devisa-rentablen Export unter Verantwortung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu erarbeiten. Die Staatliche Plankommission hat im Auftrage des Ministerrates die Staatsplanbilanzen in ihrer volkswirtschaftlichen Verflechtung zu bilanzieren und im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne mit der gesamtvolkswirtschaftlichen Entwicklung zu koordinieren. Sie hat in diesem Rahmen strategische und operative gesamtvolkswirtschaftliche Entscheidungen für die Lösung materiell-technischer Aufgaben und die Herstellung ergebniskonkreter Grundproportionen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien für den Ministerrat vorzubereiten bzw. in seinem Auftrage zu treffen. Die Minister haben mit der Einordnung der für die materielle Sicherung der Produktionsentwicklung notwendigen Fonds in den Plan die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchsetzung der in den Staatsplanpositionen bilanzieren ergebniskonkreten Proportionen zu gewährleisten.

(2) Unter Verantwortung der Minister sind mit Ministerbilanzen weitere volkswirtschaftlich wichtige ergebniskonkrete Proportionen insbesondere für zwischenzweigliche materiell-technische Proportionen und Verflechtungen zur Untersetzung der Staatsplanbilanzen, ausgewählte Bilanzen für Konsumgüter, wichtige Export- und Importgüter sowie volkswirtschaftlich wichtige Komplexbilanzen substituierbarer Roh- und Werkstoffe zentral zu bilanzieren. Mit diesen Ministerbilanzen ist, von den gesamtvolkswirtschaftlichen Anforderungen ausgehend, die ergebnisbezogene zwischenzweigliche Koordinierung durchzuführen. Dabei sind durch die Minister Entscheidungsvorschläge zur Sicherung volkswirtschaftlicher Proportionen vorzulegen, soweit die Entscheidungen nicht durch die Minister in eigener Verantwortung zu treffen sind. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission bestätigt die Ministerbilanzen und führt dazu erforderliche Entscheidungen herbei.

(3) In ihrer Funktion zur Vorbereitung und Durchführung der Staatsplan- und Ministerbilanzen haben die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe die festgelegten Aufgaben, Pflichten und Rechte der bilanzbeauftragten Organe zur Sicherung der einheitlichen Produktions- und Versorgungsverantwortung unter der persönlichen Leitung der Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe wahrzunehmen.

(4) Ausgehend von den mit den Staatsplan- und Ministerbilanzen entschiedenen ergebniskonkreten Grundproportionen der Volkswirtschaft sind unter Verantwortung der Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe als wichtige Grundlage der Organisation effektiver Kooperationsbeziehungen Kombinatebilanzen auszuarbeiten. Dabei ist von den erteilten staatlichen Plankennziffern, den Staatsplan- und Ministerbilanzen sowie den Direktiven zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung auszugehen. Die Generaldirektoren haben in ihrem Verantwortungsbereich die Leitung, Planung, Bilanzierung und Durchführung der materiell-technischen Aufgaben zur Sicherung der bedarfsgerechten Produktion und Versorgung eigenverantwortlich zu gewährleisten, aktiv auf eine reale Bedarfsbestimmung einzuwirken und erforderliche Entscheidungen zu treffen. Entsprechend den volkswirtschaftlichen Anforderungen sind alle Möglichkeiten zur bedarfsgerechten und effektiven Entwicklung der eigenen Leistung zu erschließen, mit dem Planentwurf zu entscheiden bzw. den Ministern zur Entscheidung vorzulegen. Kombinatebilanzen sind zur Untersetzung der Staatsplan- und Ministerbilanzen nach Sortimenten und zur Gewährleistung der materiell-technischen Proportionen und inneren Verflechtungen für den Reproduktionsprozeß der Kombinate, zur Ersatzteilversorgung und für Erzeugnisse, für die die Kombinate im wesentlichen Alleinhersteller im Bereich des Ministeriums sind bzw. für die langfristig stabile Kooperationsbeziehungen bestehen, zu erarbeiten. Kombinatebilanzen für ausgewählte Erzeugnisse des Grundbedarfs der Bevölkerung sowie für die „1 000 kleinen Dinge“, die unter zentraler Kontrolle stehen, sind unter

Verantwortung der Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe auszuarbeiten und in Abstimmung mit den für die Versorgung der Bevölkerung zuständigen zentralen wirtschaftsleitenden Organen des Konsumgüterbinnenhandels durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe zu bestätigen.

(5) Unter Verantwortung der Betriebsdirektoren sind zur Untersetzung der Kombinatebilanzen bzw. für weitere Erzeugnispositionen der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur Betriebsbilanzen zu erarbeiten.

(6) Die Minister haben die Kombinatebilanzen zu bestätigen, mit denen insbesondere Entscheidungen zur Versorgung mit Roh- und Werkstoffen sowie Zulieferteilen und zur planmäßigen kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung und zu Export- und Importfonds getroffen werden, sowie Kombinatebilanzen, die die volkswirtschaftliche Effektivität wichtiger Zweige wesentlich beeinflussen. Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben die weiteren Kombinatebilanzen und die Betriebsbilanzen zu bestätigen.

(7) Die zentralen Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen haben im Prozeß der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahres Volks wirtschaftspläne ihre Planaufgaben hinsichtlich der volkswirtschaftlichen materiell-technischen Verflechtungen, insbesondere zwischen der Produktion von Finalerzeugnissen und Zuliefererzeugnissen, zu koordinieren und die mit anderen Plananteilen koordinierte Ausarbeitung der Bilanzen und Bedarfspläne zu gewährleisten. Dabei sind zur Erhöhung der Wirksamkeit, zur weiteren Rationalisierung der Planung des Bedarfs und der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung sowie zur Verringerung des Planungsaufwandes ökonomisch-mathematische Methoden, insbesondere Verflechtungsbilanzen für Zweige und Bereiche, und die elektronische Datenverarbeitung anzuwenden. Die Staatliche Plankommission hat in Abstimmung mit den anderen zuständigen zentralen Staatsorganen die erforderlichen Festlegungen zur rationellen Gestaltung der Beziehungen zwischen den am Bilanzierungsprozeß beteiligten Organen zu treffen.

#### §4

(1) Die Staatliche Plankommission, die Ministerien, die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe haben ihre Aufgaben als bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte und bilanzbestätigende Organe als staatliche Funktion im volkswirtschaftlichen Interesse wahrzunehmen. Die Verantwortung für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung umfaßt die Vorbereitung, Ausarbeitung und Koordinierung, Bestätigung, Realisierung und Kontrolle der Bilanzen einschließlich der Durchführung von Bedarfsüberprüfungen und Bedarfsverteidigungen und der Entscheidung von Bilanzproblemen sowie die Steuerung der materiellen Fonds entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen (Bilanzverantwortung).

(2) Die Bilanzverantwortung ist von den bilanzierenden und bilanzbestätigenden Organen im engen Zusammenwirken mit den am Aufkommen der Zirkulation und der Verwendung Beteiligten wahrzunehmen. Bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben, Pflichten und Rechte haben die am Aufkommen, der Zirkulation und an der Verwendung Beteiligten eng mit den bilanzierenden und bilanzbestätigenden Organen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Minister, die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, die in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen enthaltenen Plankennziffern entsprechend den planmethodischen Bestimmungen vollständig auf die Kombinate und Betriebe aufzuschlüsseln.

(4) Die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben einen ständigen Nachweis über die in ihren Erzeugnissen eingesetzten NSW-Importe in Zusammenarbeit mit den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen zu gewährleisten. Die Generaldirektoren